

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Pflanzgärten der Gemeinde Muttenz

vom 6. März 2024

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle durch die Gemeinde abgegebenen Pflanzgärten, mit Ausnahme der Pflanzgärten im Hardacker.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- ¹ Die Pflanzgärten bieten Raum und Möglichkeit, Gemüse, Früchte und Blumen für den Eigenbedarf anzupflanzen. Die Parzellen sind vielseitig, naturnah, möglichst biodivers und bodenschonend nach biologischen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die Pflanzgärten sollen zudem dem kulturellen Austausch und dem sozialen Zusammenhalt dienen. Neben den traditionellen, privaten Nutzungen werden auch alternative Nutzungsformen unterstützt wie z. B. Gemeinschaftsgärten.

§ 3 VERGABE DER PFLANZGÄRTEN

- ¹ Pflanzgärten werden nur an Personen vergeben, die noch keinen solchen haben, in Muttenz wohnen und keinen eigenen Hausgarten besitzen. Die Distanz zum Pflanzgarten sollte möglichst gering sein. Unterpacht ohne Bewilligung der Gemeinde ist nicht erlaubt. Die Pflanzgärten dürfen nicht direkt weitergegeben werden. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf einen Pflanzgarten.

§ 4 PACHTZINS

- ¹ Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat festgesetzt und jährlich im Herbst in Rechnung gestellt.

§ 5 GESTALTUNG DER PFLANZGÄRTEN

- ¹ Die Pflanzgärten sind ansprechend anzulegen und zu unterhalten. Die Arealwege sind von den Pächtern/Pächterinnen der angrenzenden Gärten freizuhalten. Eine übermässige Verunkrautung der Wege ist zu vermeiden.
- ² Gartenplatten dürfen nur im Bereich von Pergola und Hauptgehweg verlegt werden. Das Betonieren ist im ganzen Areal verboten.
- ³ Zäune und immergrüne Hecken sind nicht erlaubt. An der Umzäunung des Areales und entlang der Haupteintragswege dürfen als Sichtschutz nur Wildstrauch-Hecken gepflanzt werden.
- ⁴ Es dürfen keine Gartenhäuschen erstellt werden. Sitzplätze bis max. 9 m² sind erlaubt. Pergolen aus unbemaltem und gepflegtem Holz oder Metall sind erlaubt (Maximalgrundriss = Grundriss des Sitzplatzes, Maximalhöhe = 2,20 m). Die Pfosten sind mit Einschlag- oder Einschraubhülsen im Boden zu verankern. Einfache Dachverkleidungen der Pergolen sind von Anfang März bis Ende Oktober erlaubt. Wenn

immer möglich sind naturbelassene Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Glas und Eternit ist verboten. Es dürfen keine seitlichen Verkleidungen angebracht werden.

- 5 Zelte und Pavillons sind nicht erlaubt.
- 6 Um ein geordnetes Unterbringen von Gartengeräten und Bohnenstangen zu ermöglichen, ist 1 Gerätetruhe erlaubt. Diese sollte grundsätzlich aus lasiertem Holz angefertigt sein. Die zulässigen Höchstmasse sind: Breite 0,80 m, Höhe über Terrain 0,80 m, Länge 2,20 m.
- 7 Pro Pflanzgarten ist 1 Treibhaus provisorischer Bauart mit einer max. Grundfläche von 4 m² und einer Maximalhöhe von 2,20 m erlaubt. Es besteht aus einem Rahmengestell, hat keine Fundamente und ist mit Plastikfolie bedeckt. Es muss aus neuwertigen Materialien, statisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sein. Schadhafte Plastikfolien sind umgehend zu ersetzen. Die Plastikfolien sind Ende Oktober zu entfernen und können Anfang März wieder angebracht werden. Der Rahmen kann im Winter stehen gelassen werden. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m. Gewächshäuser massiver Bauart sind verboten.
- 8 Pro Pflanzgarten ist je 1 Folientunnel und 1 Treibbeet erlaubt. Es gelten folgende Höchstmasse: Höhe 0,60 m, Breite 1,20 m, Länge max. 3 m. Schadhafte oder sonst unansehnlich gewordene Kunststoffe sind durch neue zu ersetzen.
- 9 Sitzplätze dürfen nicht als Lagerplätze verwendet werden. Mobile Gartengrills sind erlaubt, fest installierte jedoch nicht.
- 10 Wasserbehälter müssen mindestens 0,50 m und maximal 0,80 m über das Terrain hinausragen. Blechfässer, Geschirr- und Gemüsewascheinrichtungen sind verboten.

§ 6 GARTENPFLEGE UND BEPFLANZUNG

- 1 In den Pflanzgärten dürfen nur Gemüse, Früchten und Blumen für den Eigenbedarf angepflanzt werden. Das Anpflanzen von kleinkronigen Obstbäumen (Spalier- oder Niederstamm-Bäume) im Abstand von 2,50 m zur Nachbarparzelle ist gestattet. Es ist verboten, gebietsfremde, invasive Pflanzen (Neophyten) der schwarzen Liste anzupflanzen. Eine aktuelle schwarze Liste findet sich unter www.infoflora.ch
- 2 Die Pflanzgärten sind so zu bewirtschaften, dass den anstossenden Parzellen kein Nachteil erwächst. Pflanzen, die eine Höhe von mehr als einem Meter erreichen, dürfen nicht näher als 0,60 m an die Parzellengrenze gepflanzt werden.
- 3 Komposthaufen sind mindestens 0,50 m innerhalb der Parzellengrenze anzulegen. Sie sind mit einem Deckel vor Niederschlägen zu schützen, damit Boden- und Gewässerbelastungen durch austretende Sickersäfte vermieden werden. Der Unterhalt hat geruchsfrei zu erfolgen.
- 4 Der Boden darf nicht brachliegen. Er ist mit einer Gründünung oder einer Mulchschicht vor Witterungseinflüssen zu schützen.

- ⁵ Zur Düngung ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Ergänzend sind Mist oder organische Dünger erlaubt. Rein mineralische Dünger (z.B. Ammonsalpeter, Kalkstickstoff) dürfen nicht verwendet werden. Eine aktuelle Liste mit erlaubten Düngemitteln findet sich unter www.biologisch-gaertnern.ch.
- ⁶ Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Erden ist verboten.
- ⁷ Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) ist verboten. Unerwünschter Pflanzen sind mechanisch zu entfernen.
- ⁸ Pflanzenschutzmittel (Pestizide und Fungizide) dürfen nur bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall eingesetzt werden. Erlaubt sind natürliche, nützlingschonende Produkte, die im biologischen Landbau erlaubt sind (aktuelle Liste unter www.biologisch-gaertnern.ch). Vorbeugender Pflanzenschutz erfolgt durch geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sortenwahl, Nützlingsförderung, Fallen, Gründüngung und Mulchen.
- ⁹ Das Installieren einer automatischen Bewässerungsanlage ist verboten, ebenso der Einsatz von Rasensprengern. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Erstellen von privaten Wasseranschlüssen ist nicht gestattet.

§ 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- ¹ Das Verbrennen von Abfall - auch von Gartenabfällen - ist verboten. Das Deponieren von Abfällen im und vor dem Areal ist verboten.
- ² Marksteine und Pfähle, dürfen nicht zugedeckt, versetzt oder entfernt werden.
- ³ In allen Arealen ist das Fahren mit jeder Art von Motorfahrzeug verboten. Zulässig sind nur Zu- und Abfahren schwerer Lasten.
- ⁴ Das Halten von Kleintieren (z.B. Kaninchen, Hühner und Tauben) ist verboten.
- ⁵ Die Gemeinde ist befugt, schriftlich oder mündlich weitere verbindliche Weisungen zu erteilen.
- ⁶ Eine schriftliche Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter/die Pächterin ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jederzeit möglich. Vor Abgabe des Pflanzgartens sind alle Bauten und Einrichtungen zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Die Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen, sowie für die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen sind, werden dem abtretenden Pächter/Pächterin in Rechnung gestellt.
- ⁷ Die Gemeinde ist befugt, eine Kündigung auszusprechen, wenn die Verwendung der verpachteten Fläche als Pflanzgarten aufgrund einer Umnutzung des Areals nicht mehr möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert o.ä.).

§ 8 ZUWIDERHANDLUNGEN

- ¹ Pächter/Pächterinnen, die sich nicht an die Benutzungsordnung oder an weitere verbindliche Weisungen halten, bzw. nicht innert einer Frist von 30 Tagen die Beanstandungen beheben, müssen kurzfristig ihren Pflanzgarten räumen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert o.ä.). Weitere Massnahmen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a. Wegzug aus Muttenz.
- b. Verstoss gegen die Benutzungsordnung.
- c. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Pachtzins).
- d. Nicht instand halten des Gartens (verwahrloster Garten).
- e. Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft.
- f. Bei Tätlichkeiten sowie nachgewiesenen Vergehen und strafbaren Handlungen wie z.B. Diebstahl, illegale Abfallentsorgung, Bedrohung anderer Pächter/Pächterinnen oder Sachbeschädigung.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹ Für die Verpachtung, die Aufsicht, den Vollzug und die fachliche Beratung ist die Bauverwaltung zuständig.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

- ¹ Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Muttenz, 06. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt